

Untersuchungsplan gem. § 28 TrinkwV - Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen von Trinkwasser in Münster für zentrale Wasserversorgungsanlagen gemäß § 2 Nr. 2 a TrinkwV – Fördermenge mind. 10 m³/Tag oder Abgabe an mind. 50 Personen – Probennahme in Küche oder Bad. gültig ab 24.06.2023

a-Anlage (bis Fördermenge 1.000 m³ pro Tag)

Parameter der Gruppe A	
Enterokokken	4 x jährlich
Escherichia coli (E.coli)	
Coliforme Bakterien	
Koloniezahl bei 22 °C	
Koloniezahl bei 36 °C	
Färbung	
Trübung	
Geschmack	
Geruch	
Wasserstoffionen-Konzentration (pH-Wert)	
Elektrische Leitfähigkeit	
Pseudomonas aeruginosa bei Trinkwasser, das zur Abfüllung in verschließbare Behältnisse zum Zwecke der Abgabe bestimmt ist	
Somatische Coliphagen im Rohwasser	
<u>wenn</u> das Rohwasser von Oberflächenwasser stammt oder von Oberflächenwasser beeinflusst wurde <ul style="list-style-type: none"> • Clostridium perfringens einschließlich Sporen 	
Aufbereitungsstoffe, <u>sofern</u> sie zugefügt werden oder bei Aufbereitung entstehen können <ul style="list-style-type: none"> • Aluminium 	
Parameter der Gruppe B	
Benzol	1 x jährlich
Bor	
Bromat	
Chrom	
Cyanid	
1,2-Dichlorethan	
Eisen	
Fluorid	
Nitrat	
Quecksilber	
Selen	
Tetrachlorethen und Trichlorethen	
Uran	
Antimon	
Arsen	
Benzo-(a)-pyren	
Bisphenol A	
Blei	
Cadmium	
Kupfer	
Nickel	
Nitrit	
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	
Aluminium	
Ammonium	
Chlorid	
Mangan	
Natrium	
Organisch gebundener Kohlenwasserstoff (TOC) <u>oder</u> Oxidierbarkeit	
Sulfat	
Calcitlösekapazität, <u>wenn</u> Wasser pH < 7,7	
Stoffe, <u>sofern</u> sie bei der Aufbereitung zugefügt werden oder entstehen oder bei Kontakt mit Materialien, die den Stoff abgeben können <ul style="list-style-type: none"> • Acrylamid, Chlorat, Chlorit, Epichlorhydrin, Halogenessigsäuren (HAA 5), Trihalogenmethane, Vinylchlorid 	
Anforderungen an die Untersuchung von Aufbereitungsstoffen gem. § 20 TrinkwV ist der „Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren“ des Umweltbundesamtes zu entnehmen.	

Besichtigung durch das Gesundheitsamt gem. §§ 54, 55 TrinkwV: 1 x jährlich oder anlassbezogen